

Anlage 1 zu TOP 8

Beantwortung der Fragen der Gruppe GRÜNE/UWG zum Thema „Allees im Landkreis Cloppenburg erhalten – Kreisstraßenausbau neu ausrichten vom 28.08.2017

Zum o. g. Antrag wird zu den Beschlussvorschlägen wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Der Kreistag hat bereits in 2010 entschieden, die stark mit LKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrenen Kreisstraßen des Landkreises Cloppenburg mit zu geringer Fahrbahnbreite auf mindestens 6,00 m zu verbreitern, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Erschließungsqualität zu verbessern und den zukünftigen Erhaltungsaufwand zu minimieren. Diese Breite stellt die geringste Entwurfsstufe für die Planung von Landstraßen dar. Die Entscheidung, welche Kreisstraßen für eine Verbreiterung in Frage kommen, wird unter Berücksichtigung der Kriterien Verkehrsmenge, Schwerlastverkehrsanteil und Fahrbahnbreite getroffen. Eine fundierte Aussage über Eingriffe in Natur und Landschaft kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da erst anschließend die Ausbauplanung erstellt wird.

Zu 2.

Oberstes Ziel aller Straßenausbauplanungen des Landkreises Cloppenburg ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der Landkreis Cloppenburg hat als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen die Aufgabe, die vorhandenen Straßenverbindungen bei Bedarf so zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen (§ 9 Abs. 1 NStrG). Wenn es aufgrund der örtlichen Besonderheiten erforderlich ist, wird auf Grundlage der Vorschriften der StVO im Einzelfall über verkehrsbehördliche Anordnungen, wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, entschieden.

Von Anfang an werden die Planungen unter Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft durchgeführt. Dazu werden noch vor Erstellung eines Projektkonzeptes über einen Zeitraum von i. d. R. einem Jahr Kartierungen durchgeführt, deren Ergebnisse neben anderen Kriterien als wesentlicher Aspekt in die Variantenabwägung einfließen. Im weiteren Verfahren werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Belange sämtlicher Betroffenen im Abwägungsprozess berücksichtigt.

Zu 3.

Die Straßenbaulastträger haben gemäß § 10 Abs. 2 NStrG dafür einzustehen, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen der Planung von Maßnahmen ist die Verkehrssicherheit als wesentlicher öffentlicher Belang zu beachten. Hierbei steht insbesondere die hohe Anzahl von Baumunfällen im Landkreis Cloppenburg im Fokus. Die Richtlinien zum passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) stellen den

aktuellen Stand der Technik bezüglich der Verhütung von Verkehrsunfällen dar und haben aufgrund ihrer Einstufung in die höchste von vier Kategorien der Regelwerke eine hohe Bedeutung.

Zudem werden Fördermittel nach dem NGVFG nur dann gewährt, wenn der Antragsteller bei seinen Planungen den Stand der Technik, also alle gültigen Richtlinien zum Straßenbau, berücksichtigt.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte, insbesondere der Unfallprävention und des Schutzes der Verkehrsteilnehmer sowie aus Haftungsgesichtspunkten ist es ratsam, die in der Richtlinie wiedergegebenen Regeln der Technik möglichst einzuhalten und die Anwendbarkeit der Richtlinie nicht grundsätzlich abzulehnen.

Zu 4.

Im Rahmen der Planung für den Ausbau der K 300 wurde, wie im Verkehrsausschuss am 14.03.207 berichtet, im südlichen Teil der Maßnahme auch die Verlegung des Radweges hinter die Baumreihen untersucht. Im Zuge der Variantenabwägung wurde diese Variante jedoch ausgeschieden.

Durch eine Verlegung des Radweges hinter die Baumreihen könnten zwar Bäume erhalten werden, gleichzeitig würde dadurch jedoch deutlich mehr Grunderwerb erforderlich. Eine freiwillige Landabgabe wäre grundsätzlich möglich, jedoch haben betroffene Anlieger in Vorortgesprächen signalisiert, für diese Variante keine Flächen zur Verfügung stellen zu wollen.

Die Stadt Friesoythe hat dem Landkreis Cloppenburg in einem Gespräch signalisiert, die Anordnung einer Ortstafel zu prüfen, sodass dann in dem ausgewiesenen Bereich die Anordnung von Schutzeinrichtungen nicht erforderlich wäre.